

Eckpunkte der geplanten Investitionsinitiative des Bundes (Stand 09.03.2015)

Die Bundesregierung hat am 10.03.2015 eine Investitionsinitiative für die Jahre 2015 - 2018 angekündigt. Diese beinhaltet u.a. zusätzliche 5 Mrd. Euro für die Kommunen. Nachfolgend werden die Eckpunkte der geplanten Investitionsinitiative dargestellt:

1. Investitionsoffensive im Volumen von 10 Mrd. Euro

Die Investitionsoffensive umfasst eine Erhöhung der bislang geplanten Investitionen des Bundes und weiterzuleitender Investitionsmittel i. H. v. 7 Mrd. Euro sowie eine Erhöhung allgemeiner Mittel der Bundesressorts i. H. v. 3 Mrd. Euro. Aus städtischer Sicht ist insbesondere die Erhöhung ggf. weiterzuleitender Investitionsmittel von Bedeutung. Hier zeichnet sich die folgende Verteilung ab:

- zusätzliche Investitionen in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur (3,35 Mrd. Euro),
- Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz (1,2 Mrd. Euro),
- Klimaschutz und Städtebauförderung (1,4 Mrd. Euro) und
- digitale Infrastruktur (1 Mrd. Euro).

Die übrigen 3 Mrd. Euro des 10 Mrd. Euro umfassenden Investitionspakets sollen durch die Fachressorts/Bundesministerien definiert werden.

2. Für die kommunale Entlastung vorgesehene Mittel von 1,5 Mrd. Euro in 2017

Der Bund plant, für das Jahr 2017 eine über den bisherigen Planungsstand hinausgehende einmalige zusätzliche kommunale Entlastung i. H. v. 1,5 Mrd. Euro vorzunehmen. Hiermit soll auf die im Koalitionsvertrag zugesicherte Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben Bezug genommen werden.

Es ist offen, ob die für 2017 zugesagte Entlastung nach den gleichen Kriterien verteilt werden soll wie die sog. Soforthilfe in Höhe von 1 Mrd. Euro in den Jahren 2015, 2016 und 2017. Die Soforthilfe wird zu 50 % über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden und zu 50 % über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft an die Kommunen weitergeleitet. Diese wurde durch Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BGBl. 2014 I S. 241 ff.) umgesetzt, über das wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 22.01.2015 informiert hatten.

Durch die beabsichtigte zusätzlich Aufstockung um 1,5 Mrd. Euro ist nunmehr für das Jahr 2017 eine Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro geplant (1 Mrd. Euro Soforthilfe zuzüglich 1,5 Mrd. Euro neu zugesagter Entlastung).

Anmerkung aus Sicht des SGSA

Es muss darauf geachtet werden, dass es bei der beabsichtigten Entlastung durch den Bund nicht wieder zu einer bedarfsmindernden Anrechnung im kommunalen Finanzausgleich Sachsen-Anhalt kommt. Bereits bei dem auf die Kommunen Sachsen-Anhalts entfallenen Anteil der Soforthilfe von jährlich 31,2 Mio. Euro bleibt die erhoffte kommunale Entlastung aus, weil eine bedarfsmindernde Anrechnung beim kommunalen Finanzausgleich stattfindet. Die Mittel des Bundes wirken sich damit ausschließlich zu Gunsten des Landeshaushalts aus.

3. Einrichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden in Höhe von 3,5 Mrd. Euro

Die Einrichtung eines Sondervermögens für finanzschwache Kommunen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro dient nach Aussage des Bundes der „Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden“. Der Bund sieht dies als „Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet“.

Aus dem Sondervermögen für finanzschwache Kommunen sollen bis zum Jahr 2018 Leistungen gewährt werden. Die Mittel sollen für eigene Investitionen der Kommunen eingesetzt werden, aber nicht zur Förderung von Unternehmensinvestitionen innerhalb des Gemeindegebiets. Die Mittelbereitstellung erfolgt über ein Sondervermögen, dessen Verwendung voraussichtlich mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verabredet werden muss.

Der aktuell diskutierte Vorschlag des Bundes für einen Verteilungsschlüssel der vorgesehenen Mittel auf die einzelnen Bundesländer besteht zu je einem Drittel aus:

- dem Anteil des Landes an der Einwohnerzahl (Durchschnitt von 2011 bis 2013, Grundlage Zensus 2011),
- dem Anteil des Landes an den Kassenkrediten der Länder und Kommunen (Kernhaushalte, Durchschnitt 2011 bis 2013 jeweils zum Jahresende, Länder haben keine wesentlichen eigenen Kassenkreditbestände) und
- dem Anteil des Landes an den Arbeitslosen nach § 16 SGB III (Jahresdurchschnitt 2011 bis 2013, diese Zahlen beinhalten auch die Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II)

Nach diesem Vorschlag entfallen von den 3,5 Mrd. Euro rund 110 Mio. Euro auf Sachsen-Anhalt. Die Konkretisierung der Verteilung der Mittel innerhalb des jeweiligen Landes nach Finanzschwäche obliegt den Ländern. Die Kriterien der ersten Verteilungsstufe sind dabei nicht maßgebend, so dass für die Länder ein weitgehender Handlungsspielraum besteht.

Als **Förderzeitraum** für die Gewährung der Finanzhilfen aus dem Sondervermögen sind die Jahre 2015 bis 2018 vorgesehen. Die endgültige Ausgestaltung soll mit einem Gesetzentwurf voraussichtlich zum 18. März 2015 stehen. Nach dem wahrscheinlichen Zeitfenster für das Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag und im Bundesrat werden voraussichtlich aus dem Sondervermögen kommunale Investitionsprojekte förderfähig sein, die nach dem 30.06.2015 beginnen. Damit ergibt sich ein voraussichtlicher Förderzeitraum vom 30.06.2015 bis zum 31.12.2018.